

Satzung

Gebäudeenergieberater-Netzwerk Ingenieure Handwerker der Region Eifel-Mosel-Hunsrück

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1 Name, Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Gebäudeenergieberaternetzwerk Ingenieure Handwerker Region Eifel-Mosel-Hunsrück e.V. (nachfolgend GEB-Netzwerk EMH e.V. genannt) - " und hat seinen Sitz in 54296 Trier, Wissenschaftspark (Petrisberg), Max-Planck-Str. 6-8; Gerichtsstand ist Trier. Der GEB-Netzwerk EMH e.V. soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V. .

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Das GEB-Netzwerk EMH e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher, unabhängiger, Personen. Sie vertritt die Standpunkte und Forderungen der Gebäudeenergieberater im Handwerk gegenüber Institutionen und politischen Gremien. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der GEB-Netzwerk EMH e.V. das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

(2) Der GEB-Netzwerk EMH e.V. wirkt insbesondere daran mit, dass landesweit einheitliche Vor-Ort-Begehungen und Energiebedarfsausweise eingeführt werden. Dies gilt nicht nur für den Neubau sondern im besonderen Maße für den Altbau.

(3) In Anerkennung des Zieles bezweckt der GEB-Netzwerk EMH e.V. durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung "Energieberatung" als hersteller-, produkt- und lieferantenneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern.

(4) Der GEB-Netzwerk EMH e.V. ist in diesem Sinne selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke, jedoch können aus Beratungen sich Anfragen ergeben und von eingetragenen Mitgliedern wirtschaftlich bearbeitet werden.

(5) Mittel des GEB-Netzwerk-EMH e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GEB-Netzwerk-EMH e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag der GEB-Netzwerk-EMH e.V. entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden.

(6) Der Satzungszweck des GEB-Netzwerk-EMH e.V. soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Bildung und Information der Öffentlichkeit insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen.
- Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammern des Landes.
- Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen, Unterstützung und Mitwirkung bei der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung,
- Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung.
- Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung.
- Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträgern.
- Vertretung und Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung.

§ 3 Leistungen

Alle Leistungen des GEB-Netzwerk-EMH e.V. erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des GEB-Netzwerk-EMH e.V. läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft und Einkünfte

(1) Der GEB-Netzwerk-EMH e.V. hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, auch in Vertretung von Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbänden werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Fördernde Mitglieder ernennt der Vorstand mit Zustimmung. Über die Ernennung von fördernden Mitgliedern werden die Mitglieder informiert. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt können und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

(2) Die Mitglieder werden auf Antrag in die vom GEB-Netzwerk-EMH e.V. herausgegebene Energieberater-Liste aufgenommen, sofern sie die für diese Tätigkeit erforderliche Qualifikation und Unabhängigkeit nachweisen:

Zur Qualifikation zählt:

- a) Unabhängigkeit, z.B. BAFA-Eintrag, LEEN-Zertifizierung, Meister mit Energieberaterabschluss
- b) Kundenfreundlichkeit
- c) Zuverlässigkeit

Ebenfalls ist der Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung in einer Höhe von mind. 300.000€ auf Verlangen vorzulegen. Zur Qualifikation zählt der Abschluss des Weiterbildungslehrgangs zum/zur „Gebäudeenergieberater/in im Handwerk“ mit dem Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der EnEV oder postgraduale Studien Energieberatung mit dem Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der EnEV. Der Energieberater muss unabhängig beraten. Der Verein überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Energieberater sowie deren praktische Tätigkeit.

Der Energieberater muss Eigenschaften, wie Kundenfreundlichkeit, Hilfsbereitschaft und Engagement mitbringen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein Amt im Vorstand besetzen.

(4) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, die unter §2 (6) Tätigkeiten ehrenamtlich zu erfüllen insbesondere Erfahrungen und Erkenntnisse aus ihrer Tätigkeit zur Förderung des Vereinszwecks an den Verein weiterzugeben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder beschließen. Kommt ein ordentliches Mitglied wiederholt seinen mitgliedschaftlichen Pflichten nicht nach, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedschaftslöschung / Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sofort, freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung 3 Monate vor Jahresende. oder durch Streichung oder den durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) beschlossenen Ausschluss, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde.

Der Austritt kann nach Abstimmung mit dem Vorstand (einfache Mehrheit) beschlossen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt bei Beitragsrückständen von 6 Monaten nach erfolgtem Mahnverfahren und nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand.

Eine Mitgliedschaft endet auch, wenn sich ein Mitglied nicht aus wichtigem Grund in das Vereinsleben integriert.

Die Mitgliedschaft als aktive Mitglied erlischt auch, wenn sich das Mitglied während eines Jahres nicht weiterbildet oder an Weiterbildungen teilnimmt (Voraussetzung sind mind. 3 Weiterbildungen pro Jahr), sowie nicht an mind. 50 % der Jahresmitgliederversammlungen teilnimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden.
- Weiterbildungen/ Messen teilzunehmen
- Seine Stimmberechtigung per Briefwahl kundzugeben
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten,
- an mind. 50 % der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- Beteiligung an Messen und aktive Mitgestaltung in der Vereinsarbeit
- Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten

§ 8 Einkünfte

Die Einkünfte des GEB-Netzwerk-EMH e.V. bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Erträgen aus der Durchführung von Projekten

§ 9 Organe des Vereins

Organe des GEB-Netzwerk-EMH e.V. sind:

- Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister mit Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Vertreter.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Jahreshauptversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und/oder per E-Mail beantragt werden.

Einladungen mit Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Jahreshauptversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung und dem Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 3 vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Eine Briefwahl ist zugelassen und mind. 3 Tage vor dem Wahltermin dem Vorstand einzureichen. .

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren oder in einer Mischung aus beiden Verfahren gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Original von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Übersendung kann auch per Email erfolgen. Sie gilt als genehmigt, wenn kein ordentliches Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Absendung der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand ihrer Richtigkeit widersprochen hat.

§ 11 Beschlussfassung im virtuellen Verfahren

1. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.
2. Im virtuellen Verfahren gibt der Vorstand die Beschlussgegenstände per E-Mail, Telefax, einfachem Brief oder in sonstiger geeigneter Weise den ordentlichen Mitgliedern bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte in die Beschlussfassung zu beantragen bzw. Bedenken und Änderungen zu vorgenannten Punkten vorzubringen. Gegebenenfalls sind diese Bedenken/ Änderung in einer Mitgliederversammlung zu besprechen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als Änderung/Ergänzung aufzunehmen.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen gibt der Vorstand die endgültigen Beschlussgegenstände bekannt und fordert die Mitglieder auf, innerhalb einer weiteren Frist von mindestens vier Wochen ihre Stimme per E-Mail, Telefax, einfachem Brief oder in sonstiger geeigneter Weise abzugeben. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
4. Eine Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren ist stets beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen.

§ 12 Zugang schriftlicher Erklärungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen sowie sonstige Änderungen seiner Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Solange eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, gelten alle Benachrichtigungen etc., die an das jeweilige Mitglied gerichtet werden, als diesem binnen der üblichen Postlaufzeiten zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurden.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Mitglied des Vorstands), die jeder für sich berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich gegenseitig über den Gang der Geschäfte zu unterrichten und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Der Vorstand besteht aus dem Schatzmeister mit dessen Stellvertreter und dem Schriftführer mit Vertretung. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom Vorstand geregelt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet außer durch Zeitablauf

- durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds,
- mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
- mit dem Tod des Vorstandsmitglieds,
- bei Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung.

(4) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes tritt dessen Stellvertreter/in das Amt an; ist dies auch nicht möglich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen hat (Hinweis: Nur, wenn diese Aufgaben nicht durch den/die Stellvertreter/in fortgeführt werden können).

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Einnahmenüberschuß-Rechnung oder des Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstands- oder Verwaltungsratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(7) Ist ein Mitglied des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und die dazu notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen, insbesondere Anmietung von Räumen, Erwerb bzw. Miete der Büroausstattung, Anstellung von Personal usw.
2. Bei der Einrichtung der Geschäftsstelle hat sich der Vorstand an der Größe des Vereins sowie an den vorhandenen Mitteln zu orientieren.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des GEB-Netzwerk-EMH e.V. verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des GEB-Netzwerk-EMH e.V.

Die Auflösung des GEB-Netzwerk-EMH e.V. kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

(1) Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des verblieben Vermögens. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliedsbeiträge (zurzeit):

½ Jahresbeitrag: (halbjährliche Zahlung) 55,-€ (bei Zahlung im Lastschriftverfahren **50,- €**)

1/1 Jahresbeitrag: 100,- €

Die Firmen sollen nach Möglichkeit und eigenem Ermessen ihren Beitrag selbst festlegen.

Der Vorstand ist im Interesse der GEB-Netzwerk-EMH e.V. für jede Zuwendung dankbar.

Sitz des GEB-EMH e.V.: Max-Planck-Straße 6-8, 54296 Trier,

Wissenschaftspark Petrisberg

Bankverbindung: SK Trier, Volksbank Trier

Eintragung: Vereinsregister unter Nr.: 40040 beim Amtsgericht Wittlich